c) die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken oder unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen,

d) Arzneien, die einer besonders kunstgerechten Zubereitung bedürfen, aus einer öffentlichen Apotheke des Landes zu entnehmen,

e) bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften die darüber bestehenden Vorschriften genau zu beachten und sich des Handels mit Giften und Verkaufs von Giftstoffen zu anderen, als den Zwecken der eigenen Praxis, zu enthalten.

3) Die Bezirksthierärzte haben das Recht und die Obliegenheit, bei den Thierärzten Revision vorzunehmen.

4) Die Höhe des Arztlohnes der Thierärzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen; über den Betrag der Forderungen für verabreichte Medicamente ist jedoch auf Verlangen eine specielle Liquidation vorzulegen.

5) Die Bestimmungen ad 1—4 finden auf die mit Licenzscheinen versehenen, sogenannten thierärztlichen Empiriker ebenfalls Anwendung.

6) Wer sich unbefugter Weise mit der Verabreichung oder dem Verkauf von Heilmitteln oder Arzneien für die von ihm behandelten Thiere beschäftigt, verfällt das erste Mal in eine Geldbusse bis zu 50 Thlrn. und wird im Wiederholungsfalle mit Gefängniss von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, überdiess aber jedesmal mit Confiscation der sich vorfindenden Medicamente bestraft.

7) Dem unter 1 und 5 gedachten Personal ist unter Beobachtung der unter 2a und c enthaltenen Vorschrift gestattet, einzeln zubereitete Arzneimittel für dringende Fälle im Hause zu haben und mit sich zu führen. Dagegen kommen die Vorschriften ad 2 in ihrem vollen Umfange in Anwendung, wenn ein Thierarzt oder Empiriker eine eigene Hausapotheke hat.

8) Bezirksthierärzte, welche eine Hausapotheke halten wollen, müssen der Commission für das Veterinärwesen davon Anzeige erstatten.

9) Die Abgabe von Giften darf nur in der Form und Quantität erfolgen, wie sie unmittelbar bei den kranken Thieren Anwendung finden soll. Auch darf dem Thierbesitzer oder anderen dritten Personen eine besondere, weitere Zubereitung der Giftstoffe in keinem Falle überlassen werden.

10) (Betrifft die Revisionen der thierärztlichen Hausapotheken.) Dieselben sind bei neu angelegten spätestens binnen Jahresfrist, dann von 5 zu 5 Jahren vom Bezirksarzte vorzunehmen. Die Revision hat sich auf Localitäten und Einrichtungen, Beschaffenheit und Bezugsquelle der Arzneien (ob aus Apotheken oder Drogenhandlungen bezogen), Führung des Tagebuches und Giftbuches und Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte zu erstrecken. Schlechte und verdorbene Arzneimittel sind zu vernichten.

Die Besitzer der Hausapotheken haben für die gewöhnlichen Revisionen keine Gebühren zu entrichten, wohl aber für etwa nothwendig werdende Nachrevisionen.

F. Königreich Württemberg.

In Württemberg wurde erlassen die Ministerial-Verordnung, betr. den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen. Vom 8. April 1872.

§ 1. Zu den öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen gehören:

6) Apotheker.

Den unter 1—6 genannten Personen bleiben die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse auch für die Zukunft vorbehalten.

§ 3. Die öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen sind verpflichtet, dem Oberarzt auf dessen Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medicinalpolizeibeamter erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Oberarzts nachzukommen.

§ 10—11 betreffen das Dispensirrecht der Aerzte und Thierärzte. (Gegenwärtig geregelt durch die Verordnung vom 30. December 1875.)

§ 12. Da im § 6 der Gewerbe-Ordnung bestimmt ist, dass dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung finde, so haben die in diesem Betreff bisher bestandenen Vorschriften ihre Geltung behalten und es bezieht sich dies insbesondere auch auf die Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen. Dagegen wird jeder Apotheker, welcher die durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 bestimmte Prüfung erstanden und in Folge hiervon die Approbation erlangt hat, zum Lehrlingsunterrichte berechtigt.

In Betreff der Behandlung von Krankheiten bleiben die Apotheker, so lange sie eine Apotheke betreiben, desgleichen die Hebammen, so lange sie sich ihrem Berufe widmen, auch fernerhin durch ihre besonderen Berufspflichten beschränkt und es dürfen daher diese Personen nur in Nothfällen (vergl. General-Verordnung vom 3. Juni 1808 § 2) der Behandlung von Kranken, bezw. kranken Wöchnerinnen sich unterziehen.

G. Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen gelten laut Gesetz vom 15. Juli 1872 nur der § 29 der Gewerbe-Ordnung und die dazu gehörigen Strafbestimmungen.

Gesetz, betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen.

§ 1. Die Wirksamkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21 Juni 1869, welcher lautet:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.